

rungspflichtigen Erzeuger je Schaf richtet sich außer den unter Ziff. 4 des § 60 erwähnten Erzeugungsbedingungen nach den vorhandenen Schaf-rassen, wobei die Ablieferungsnormen für die einzelnen Schaf-rassen des Vorjahres sowie das tatsächliche Wollaufkommen des Jahres 1952 als Vergleichswerte heranzuziehen sind.

§ 62

Die Ablieferungsnormen der nach § 3 Absätze 4 und 5 der Wollverordnung nur nach der Stückzahl zu veranlagenden Betriebe sind nach den gleichen Grundsätzen differenziert festzulegen.

XIII. Abschnitt Schlußbestimmungen

§ 63

Vordrucke, Arbeits- und Terminplan

Für die Durchführung der differenzierten Veranlagung, Festlegung der Durchschnittsnormen, Aufteilung der Planmengen, Durchführung der Vertragsabschlüsse, Nachweisung der Anbauflächen und landwirtschaftlichen Nutzflächen, Ermäßigung und Befreiung von der Pflichtablieferung, Aushändigung der Ablieferungsbescheide, sind die vom Staatssekretariat für Erfassung und Verkauf landwirtschaftlicher Erzeugnisse herausgegebenen Vordrucke und der Arbeits- und Terminplan* maßgebend.

§ 64

Da nach § 51 der Verordnung die Räte der Bezirke, Kreise, Städte und Gemeinden dafür verantwortlich sind, daß die festgesetzten Planmengen termingemäß in den veranlagten Erzeugnissen voll aufgebracht werden, haben die Abteilungen Erfassung und Verkauf bei den Räten der Bezirke die Entscheidung des Staatssekretariats für Erfassung und Verkauf über die Sicherung der Planmengen herbeizuführen, wenn sich bei der Durchführung der Differenzierung wegen nachgewiesener Flächenveränderungen oder aus sonstigen Gründen ergeben

* Der Plan ist bereits allen Dienststellen zugegangen; er wird deshalb nicht veröffentlicht.

sollte, daß die Planmenge nicht erreicht wird. Sinngemäß haben die Räte der Bezirke zu verfahren, wenn gleichartige Anträge der Räte der Kreise vorliegen.

§ 65

(1) Sofern in dieser Durchführungsbestimmung von den Räten der Bezirke oder Kreise die Rede ist, fällt die unmittelbare Durchführung der betreffenden Bestimmung in die Zuständigkeit der Abteilung Erfassung und Verkauf bei diesen Räten. Die Leiter der Abteilungen Erfassung und Verkauf sind dafür verantwortlich, entsprechend den Bestimmungen der Ordnung vom 24. Juli 1952 für den Aufbau und die Arbeitsweise der staatlichen Organe der Bezirke (GBl. S. 621), rechtzeitig den Vorsitzenden der Räte der Bezirke oder Kreise die erforderlichen Anträge auf Beschlußfassung durch das zuständige Verwaltungsorgan vorzulegen. Sie sind weiter dafür verantwortlich, erforderlichenfalls zu ihren Entscheidungen auch die Zustimmung anderer Abteilungen des Rates des Kreises oder Bezirkes herbeizuführen.

(2) Sofern in der Durchführungsbestimmung von den Räten der Gemeinde die Rede ist, trägt der Bürgermeister die Verantwortung für die Durchführung der betreffenden Bestimmung.

§ 66

Den Abteilungen Erfassung und Verkauf bei den Räten der Bezirke und Kreise obliegt die Kontrolle der genauen und termingerechten Durchführung der in dieser Durchführungsbestimmung enthaltenen Rechtsvorschriften.

§ 67

Diese Durchführungsbestimmung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1953 in Kraft.

Berlin, den 17. Februar 1953

Ministerium für
Land- und Forstwirtschaft

Schröder
Minister

Staatssekretariat für
Erfassung und Verkauf
landwirtschaftlicher
Erzeugnisse
Streit
Staatssekretär

Der im Gesetzblatt Nr. 14 vom 3. Februar 1953 auf Seite 1 in einer Fußnote angekündigte

Sonderdruck
zur

Verordnung über die Vergütung der Tätigkeit der Lehrkräfte im Berufsschulwesen

vom 22. Januar 1953

erscheint nicht. Wir bitten daher, keine Vorbestellungen aufzugeben.



VEB DEUTSCHER ZENTRALVERLAG, BERLIN O 17, MICHAELKIRCHSTRASSE 17